



Stadt Trossingen

Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften
„Innenstadt“ entlang der Ernst-Haller-Straße, Bahnhofstraße, Hauptstraße, Marktplatz,
Löhrstraße**

Der Gemeinderat der Stadt Trossingen hat am 24.01.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Innenstadt“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil mit beigefügter Begründung jeweils vom 24.01.2022.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften vom 24.01.2022 maßgebend. Er ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt, der im Folgenden dargestellt ist.



Abb.: Ausschnitt zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan „Innenstadt“ vom 24.01.2022 mit Geltungsbereich

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Innenstadt“ treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB kann jeder den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Trossingen, Baurechtsbehörde, Außenstelle Stadtwerke, 78647 Trossingen, Christian-Messner-Straße 2 - 6 während den Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten.

Weiterhin können gemäß § 10a Abs. 2 BauGB die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Trossingen unter <https://www.trossingen.de/leben-wohnen/bauen-entwicklung/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die in § 4 Abs. 4 Satz 2 GemO Baden-Württemberg genannt sind. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Trossingen, den 03. Februar 2022

Gez. Susanne Irion, Bürgermeisterin